



Stans, 2. Juli 2019
Nr. 453

Baudirektion. Amt für Mobilität. Kantonsstrasse KH1 Stans-Oberdorf, Ausbau Rad- und Gehweg Stans – Dallenwil, Abschnitt Schmiedgasse – St. Heinrich. Genehmigung Generelles Projekt und Objektkredit Bau. Antrag an den Landrat betreffend Objektkredit sowie Entscheid über Einwendungen

1 Sachverhalt

1.1 Einleitung

Die Radwegverbindung von Stans nach Dallenwil ist Teil des kantonalen Radwegkonzepts aus dem Jahre 2008. Die Verbindung führt von Stans nach Oberdorf und via Dallenwil bis nach Grafenort zur Kantonsgrenze. Die Radwegverbindung ist Bestandteil der Regionalroute 85 von Schweizmobil.

Der Abschnitt 3 (Gerenmüli bis Staldifeld) und der Abschnitt 2 (St. Heinrich bis Gerenmüli) wurden bereits 2009 bzw. 2013 erstellt. Die Projektierung und Realisierung des letzten Teilstücks (Abschnitt 1) zwischen der Schmiedgasse in Stans und St. Heinrich in Oberdorf, ist Gegenstand des vorliegenden Generellen Projekts.

1.2 Ausgangslage

Im Jahr 2009 genehmigte der Landrat das Bauprojekt für den Ausbau des Rad- und Gehweges KH1 Stans-Dallenwil, Abschnitte 1 bis 3, Schmiedgasse – Gerenmüli. Im Abschnitt 1 (Schmiedgasse – St. Heinrich) war auch die ursprüngliche Variante "Sportplatz" enthalten. Aufgrund von Einwendungen wurde diese Variante zurückgestellt.

Am 23. Oktober 2013 hiess der Landrat ein Postulat von Landrat Toni Niederberger, Oberdorf, und Landrat Josef Barmettler, Buochs, sowie weiteren Mitunterzeichnenden vom 23. Mai 2013 gut, wonach der Regierungsrat beauftragt wurde, dem Landrat eine neue Variante des Rad- und Gehweges mit Linienführung entlang des Winkelriedhauses zu unterbreiten.

In den folgenden Monaten wurde das Generelle Projekt entsprechend überarbeitet. Am 12. April 2017 wurde das überarbeitete Generelle Projekt jedoch durch den Landrat an den Regierungsrat zurückgewiesen. Dies wegen verschiedener Unklarheiten in Bezug auf eine allfällige Bachöffnung des Dorfbaches im Bereich Sportplatz Kollegi Stans.

Im September 2018 entschied die Gemeinde Stans, das geplante Bachöffnungsprojekt im Bereich Sportplatz Kollegi Stans gestützt auf eine vertiefte Machbarkeitsstudie des Hochwasserschutzes Stanserboden abzubrechen. Dies ermöglicht die vorliegende Linienführung des Rad- und Gehweges im Bereich Sportplatz auf der bestehenden Asphaltfläche der ehemaligen Rundrennstrecke.

1.3 Projektziele und Randbedingungen

Für das vorliegende Projekt müssen folgende Projektziele und Randbedingungen eingehalten werden:

- Schliessung der Regional Route 85 von Stans nach Grafenort
- Sichere Verbindung für den Langsamverkehr von Stans nach Dallenwil mit Anschluss an das Kollegi Stans
- Erfüllung der minimalen Standards des Langsamverkehrs
- Möglichst geringer Bedarf von Kulturland und geringe Beanspruchung des Sportplatzes

Das vorliegende Generelle Projekt bezieht sich gemäss Strassengesetz lediglich auf die Linienführung und den Regelquerschnitt des Rad- und Gehwegs. Das detaillierte Ausführungsprojekt (Bauprojekt) wird voraussichtlich im Winter 2019/2020 durch die zuständige Genehmigungsinstanz d.h. den Regierungsrat unter Vorbehalt der Krediterteilung durch den Landrat bewilligt.

1.4 Projektübersicht / Linienführung / Regelquerschnitt

Das vorliegende Generelle Projekt schliesst die Radroute Stans – Grafenort. Mit dem Abschnitt 1 zwischen der Schmiedgasse in Stans und dem Gebiet St. Heinrich in Oberdorf wird die erforderliche Verbindung für den Langsamverkehr von Stans nach Dallenwil gewährleistet. Der Abschnitt 1 erstreckt sich über eine Länge von ca. 600m.

Der geplante Rad- und Gehweg führt in einem ersten Teilabschnitt vom Knoten Schmiedgasse / Parkplatz Kollegi über den nördlichen Bereich des Sportplatzes Kollegi auf der bestehenden Asphalt-Bahn zum Winkelriedhaus.

Beim Winkelriedhaus verläuft der Rad- und Gehweg südöstlich entlang des Stämpbaches bis zur Liegenschaft Hostatt. Dort quert der Rad- und Gehweg die Gemeindegrenze zu Oberdorf und verläuft auf Oberdorfer Boden in Richtung Süden entlang der Gemeindegrenze. Nach ca. 100m liegt der Knoten Anschluss Kollegi. Von diesem Punkt ist der Anschluss in Richtung Westen zum Kollegi möglich oder in Richtung Osten nach St. Heinrich.

Der Teilabschnitt St. Heinrich und der Knoten St. Heinrich bilden den Anschluss an den bereits realisierten Abschnitt 2 der Rad- und Gehwegverbindung in Richtung Südosten nach Dallenwil.

Der erforderliche Querschnitt (Lichttraumprofil) richtet sich nach der Norm SN 640 201 und dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen. Die Frequenzen (Verkehrszahlen) sowie die entsprechenden Begegnungsfälle der jeweiligen Verkehrsteilnehmer ergeben den erforderlichen Regelquerschnitt. Im vorliegenden Fall resultiert daraus eine minimale Breite von 2.50m.

1.5 Projektbeteiligte / Einbezug Grundeigentümer

Das vorliegende Generelle Projekt wurde in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Stans und der Gemeinde Oberdorf erarbeitet. Die Gemeinde Stans ist unmittelbar durch den Abschnitt Schmiedgasse bis Winkelriedhaus betroffen (ca. 300m), die Gemeinde Oberdorf vom Abschnitt Winkelriedhaus bis St. Heinrich (ca. 300m).

Auch mit der Genossenkorporation Stans, mit dem Kollegium Stans und mit der Winkelriedhaus-Stiftung sowie einem privaten Grundeigentümer und der Flurgenossenschaft Huebstrasse Oberdorf wurden bereits in der vorliegenden Phase intensive Gespräche geführt und die verschiedenen Projektdetails gemeinsam definiert.

1.6 Landerwerb

Für die Realisierung des vorliegenden Projekts müssen verschiedene Flächen entlang der geplanten Linienführung definiert bzw. erworben werden.

Der detaillierte Erwerb und Übertrag der erforderlichen Flächen wird im Ausführungsprojekt abgehandelt.

1.7 Mitbericht kantonale Ämter und Fachstellen

Das Generelle Projekt wurde den betroffenen kantonalen Ämtern und Fachstellen sowie den Gemeinden Stans und Oberdorf Mitte März bis Mitte April 2019 zur Stellungnahme zugestellt (vgl. Übersicht Stellungnahmen Ämter und Fachstellen).

Betreffend die vorliegende Phase Generelles Projekt (Festlegung korridorgenaue Linienführung und Regelquerschnitt) sind keine Anregungen oder Auflagen zum Projekt eingegangen. Anregungen oder Auflagen, welche bereits eingereicht wurden aber das Ausführungsprojekt betreffen, werden in der Phase Ausführungsprojekt voraussichtlich im Herbst 2019 behandelt.

1.8 Öffentliche Planaufgabe

In Anwendung von Art. 22c des kantonalen Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz, StrG; NG 622.1) wurde das Generelle Projekt " KH1 Stans-Oberdorf, Ausbau Rad- und Gehweg Stans – Dallenwil, Abschnitt Schmiedgasse – St. Heinrich" vom 26. April bis 27. Mai 2019 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Es sind zwei Einwendungen frist- und formgerecht mit identischem Wortlaut eingegangen. Diese Einwendungen werden unter Ziff. 2.3 der Erwägungen dargelegt und behandelt.

2 Erwägungen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Landrat entscheidet auf Antrag des Regierungsrates über die allgemeine Linienführung sowie den Regelquerschnitt von neu zu erstellenden oder auszubauenden Kantonsstrassen und Radwegen (Art. 22e Abs. 1 StrG). Ferner entscheidet er über die nicht erledigten Einwendungen (Art. 22e Abs. 2 StrG). Der Landrat hat deshalb das vorliegende generelle Projekt zu genehmigen und über die nicht zurückgezogenen Einwendungen zu entscheiden.

Über die Planung sowie den Bau und den Ausbau bestehender Kantonsstrassen und Radwege über CHF 400'000.- Gesamtkosten beschliesst der Landrat (Art. 41 StrG). Er hat deshalb einen entsprechenden Objektkredit zu sprechen.

2.2 Mitbericht kantonale Ämter und Fachstellen

Die eingegangenen unwesentlichen Hinweise und Empfehlungen sind bereits im Generellen Projekt erfasst worden und werden im nächsten Projektierungsschritt (Ausführungsprojekt) stufengerecht abgehandelt bzw. eingearbeitet.

Die detaillierten Stellungnahmen der Ämtern und Fachstellen sowie den Gemeinden Stans und Oberdorf und auch die Stellungnahme der Baudirektion Nidwaden sind in einem separaten Dokument (Übersicht Stellungnahmen Ämter und Fachstellen) vom 31.03.2019 erfasst.

Die Stellungnahmen betreffen vorwiegend bereits Punkte, welche im Ausführungsprojekt zu behandeln sind. Insbesondere die Stellungnahme der Denkmalpflege (Parkplatzgestaltung beim Winkelriedhaus) ist im Rahmen des Ausführungsprojekts zusammen mit der Winkelriedhausstiftung detailliert zu planen.

2.3 Öffentliche Planaufgabe und Einwendungen

Während der Auflagefrist vom 26. April bis 27. Mai 2019 wurden bei der Baudirektion Nidwalden frist- und formgerecht 2 Einwendungen mit identischem Wortlaut eingereicht. Im vorliegenden Verfahren (generelles Projekt) sind nur Punkte bezüglich Regelquerschnitt und der allgemeinen Linienführung einwendungsberechtigt (Art. 22e StrG).

In den beiden Einwendungen sind sinngemäss folgende 5 Punkte geltend gemacht worden:

1. Der Rad- und Gehweg sei vorschriftsgemäss zu beleuchten.
2. Der Rad- und Gehweg soll eine Breite von 3.5m mindestens aber 3.0m aufweisen.
3. Der Rad- und Gehweg sei möglichst direkt und mit möglichst grossen Kurvenradien mit Spitzengeschwindigkeiten bis 45km/h zu projektieren.
4. Der Anschluss des Wegs vom Kollegium an den Kombiweg sei gerade zu führen.
5. Die weiterführende Planung durch die Schmiedgasse oder über die Engelbergstrasse, auf welcher eine 30er Zone bzw. eine Kernfahrbahn mit Radstreifen Richtung Stans vorgesehen werden soll, sei sicherzustellen.

Anfang Juni 2019 fanden mit den Einwendern (VCS und Pro Velo) Gespräche statt.

Auf drei der fünf Einwendungspunkte ist im laufenden Verfahren nicht einzutreten, da sie erst im Rahmen der Ausführungsplanung relevant sind und dannzumal zu prüfen sind. Daher wurden diese Punkte (Einwendungspunkte Ziff. 1, 3 und 4 gemäss Protokoll der Einwendungsverhandlung) von der für die Ausführungsplanung zuständigen Baudirektion nur zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des *generellen Projektes* ist auf diese Punkte nicht einzutreten.

Der Einwendungspunkt Ziff. 2 betrifft die Wegbreiten und ist somit Gegenstand des laufenden Verfahrens (Regelquerschnitt). Die Einwender möchten generell die Wegbreiten von 2.50m auf 3.0m oder mehr erhöhen. Im Bereich des Landwirtschaftslandes konnte die heutige Wegführung nur mit der Bedingung des Grundeigentümers, dass die Wegbreite nicht grösser als 2.50m beträgt, einvernehmlich gelöst werden. Die Einwender akzeptierten im Rahmen der Einwendungsverhandlung diesen Grundsatz. Im Abschnitt Winkelriedhaus-Schmiedgasse wird der Weg auf der ehemaligen (Leichtathletik-)Laufbahn, bereits heute versiegelte Asphaltfläche, geführt. Auf Grund der zu erwartenden höheren Frequenzen in diesem Abschnitt Schmiedgasse-Winkelriedhaus/Fahrmattli halten die Einwender am Mindestmass von 3.0m fest. Der Regierungsrat kann dieses Begehren nachvollziehen und beantragt daher dem Landrat in diesem Abschnitt eine Wegbreite von 3.0m zu realisieren.

Der Einwendungspunkt Ziff. 5 betrifft den Planungspereimeter (allgemeine Linienführung). Die Einwender machen geltend, dass der Anschlusspunkt des Projektes erst bei der Schmiedgasse beginnt resp. an der Schmiedgasse endet. Sie führen aus, dass der Projektperimeter bis zum Dorfplatz und/oder auch die Engelbergstrasse umfassen müsse und daraus folgend auch das Verkehrsregime auf der Engelbergstrasse angepasst werden soll. Diesem Begehren kann aus Sicht des Regierungsrates nicht zugestimmt werden, da der Projektauftrag "nur" den Rad-/Gehweg Schmiedgasse-St. Heinrich umfasst und mit der geforderten Erweiterung des Perimeters das Projekt deutlich erweitert würde.

Im Abschnitt Winkelriedhaus-Schmiedgasse wird der Weg auf der ehemaligen Laufbahn geführt. Bereits heute handelt es sich dabei um eine versiegelte Asphaltfläche. Die Änderung gegenüber dem Auflagenprojekt, den neuen Rad- und Gehweg dort auf einer Breite von 3.0m statt 2.5m zu führen, stellt keine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 22d Abs. 1 StrG dar. Weitere Anpassungen des Auflageprojektes sind abzulehnen. Auf eine Wiederholung der Auflage kann deshalb verzichtet werden.

2.4 Kostenvoranschlag und Kostenteiler

Die Gesamtkosten für die Projektierung und Realisierung des vorliegenden Projekts belaufen sich gemäss Kostenvoranschlag vom 6. Februar 2019 auf CHF 600'000.- (inkl. 7.7% MWST).

Die Gesamtkosten setzen sich wie folgt zusammen:

- Planungskosten	65'000.-
- Landerwerb und Gebühren	60'000.-
- Baukosten	475'000.-
- Gesamtkosten Rad- und Gehweg:	600'000.-

Die Kostengenauigkeit beträgt +/- 10%, die Preisbasis ist vom 31. Januar 2019.

Gemäss Art. 78 StrG beteiligen sich die jeweiligen Gemeinden bei Ausbauprojekten von Rad-Gehwegen ab dem 01.01.2016 anteilmässig mit 35% an den Gesamtkosten (anteilmässig je Gemeindegebiet).

Folgender Kostenteiler ergibt sich:

- Kanton Nidwalden:	390'000.-	(65%)
- Gemeinde Stans:	106'750.-	(17.8%)
- Gemeinde Oberdorf:	103'250.-	(17.2%)
- Gesamtkosten Rad- und Gehweg:	600'000.-	(100%)

Das vorliegende Projekt wird in der Investitionsrechnung der Finanzverwaltung des Kantons Nidwalden erfasst und über die entsprechenden Konten (Objektkredit Planung und Bau) abgerechnet.

2.5 Finanzielle Betrachtungen

Gemäss Art. 38 des Finanzhaushaltgesetzes (kFHG) in Verbindung mit Art. 41 StrG sind Verpflichtungskredite für einmalige neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck über CHF 400'000.- dem Landrat zu unterbreiten. Gemäss § 63 des Landratsreglements ist für das Zustandekommen des Ausgabenbeschlusses das Zweidrittelmehr erforderlich.

Konto I1155

KH 1, Stans - Oberdorf, Rad- / Gehweg Stans - Dallenwil (Schmiedgasse-St.Heinrich)

	Budget 2019	Prognose 2019	Budget 2020	FiPla 2020	Total
5010.34 KH 1 Bau	800	50	500	50	600
5011.34 KH 1 Planung					
6320.34 KH 1 Anteil Gemeinden	-280	0	-180	-30	-210
Netto	520	50	320	20	390

In finanzieller Hinsicht bestehen keine Vorbehalte gegen einen entsprechenden Antrag zu Händen des Landrates.

2.6 Grobterminprogramm

- Generelles Projekt (Vorprojekt) Entwurf	Januar 2019
- Mitberichtverfahren Generelles Projekt	März – April 2019
- Öffentliche Planaufgabe Generelles Projekt	26. April - 27. Mai 2016
- Kommissionsberatungen BUL und Fiko	19. bzw. 22. August 2019

- Genehmigung Generelles Projekt und Kredit Landrat	25. September 2019
- Ausführungsprojekt (Bauprojekt) Entwurf	Oktober – November 2019
- Mitberichtverfahren Ausführungsprojekt	November 2019
- Öffentliche Planaufgabe Ausführungsprojekt	Januar 2020
- Genehmigung und Baubeschluss Ausführungsprojekt RR	Februar 2020
- Landerwerb	Februar – März 2020
- Vergabe Baumeisterarbeiten	März 2020
- Realisierung	April – Juli 2020
- Inbetriebnahme, Abschluss	August 2020

Beschluss

1. Das generelle Projekt „Kantonsstrasse KH1 Stans-Oberdorf, Schmiedgasse-St. Heinrich, Ausbau Rad- und Gehweg“ wird zuhanden des Landrates verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, die Einwendungen teilweise gutzuheissen, soweit darauf eingetreten werden kann.
 - 2.1 Auf die Einwendungspunkte Ziff. 1, 3 und 4 ist nicht einzutreten. Die vorgebrachten Punkte sind erst im Rahmen des Ausführungsprojektes und nicht auf der Stufe des generellen Projektes zu prüfen.
 - 2.2 Der Einwendungspunkt Ziff. 2 ist insofern gutzuheissen, als auf dem Abschnitt Schmiedgasse-Winkelriedhaus die Wegbreite 3.0m statt wie im Auflageprojekt 2.5m betragen soll. Auf dem Rest der Strecke soll indessen an der Wegbreite von 2.5m festgehalten werden.
 - 2.3 Der Einwendungspunkt Ziff. 5, welcher eine Perimetererweiterung fordert, ist abzulehnen.
3. Dem Landrat wird beantragt, dem Landratsbeschluss über die Genehmigung des Generellen Projekts Kantonsstrasse KH1 Stans-Oberdorf, Schmiedgasse-St. Heinrich, Ausbau Rad- und Gehweg mit der Anpassung gemäss Ziff. 2.2 zuzustimmen.
4. Dem Landrat wird beantragt, dem Landratsbeschluss über die Genehmigung des Objektkredits für die Realisierung des Projekts „Kantonsstrasse KH1 Stans-Oberdorf, Schmiedgasse-St. Heinrich, Ausbau Rad- und Gehweg“ im Betrage von CHF 600'000.- zuzustimmen.
5. Die Baudirektion wird mit der Realisierung des Projekts " Kantonsstrasse KH1 Stans-Oberdorf, Schmiedgasse-St. Heinrich, Ausbau Rad- und Gehweg" beauftragt (Baubeschluss).

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL)
- Finanzkommission
- Gemeinderat Stans und Oberdorf (postalisch und elektronisch)
- Finanzdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Amt für Umwelt
- Amt für Wald und Energie

- Amt für Landwirtschaft
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Kantonspolizei
- Pro Velo Unterwalden
- VCS Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Ob- und Nidwalden
- Baudirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Amt für Gefahrenmanagement
- Amt für Raumentwicklung
- Direktionssekretariat Baudirektion
- Amt für Mobilität (3)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

